
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden, des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath und des Zweckverbandes Klinikum Niederrhein

82. Jahrgang

Nr. 9

Samstag, den 14. März 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite 40	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 41-46)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
	ZVB Erholungsgebiet Ittertal	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
Seite 41-46	Kreis Mettmann	Anlage

Amtsblatt

Herausgeberin: Kreis Mettmann – Die Landrätin, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Redaktion und Abonnementverwaltung: Amt für Kultur und Tourismus, Frau Petra Werner, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, E-Mail: amtsblatt@kreis-mettmann.de, Tel. 02104 99-2059.
Abonnementgebühr für die Druckausgabe: jährlich 24,54 €;
Digitales Amtsblatt als Newsletter: <https://www.kreis-mettmann.de/Amtsblatt>.
Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Kreis Mettmann

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 41-46

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude 1, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt: 2764728 neu: 3012764720
Nr.: 3001074875

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. März 2026

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertall

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 203) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertall am 13.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	63.527 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54.927 Euro

im Finanzplan

mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60.350 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.180 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.500 Euro

mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	38.000 Euro
---	-------------

mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
--	--------

mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
--	--------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 Euro
--	--------

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 Euro
--	--------

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 abweichend von den Regelungen der Verbandssatzung auf insgesamt	50.000,00 Euro
--	----------------

festgesetzt.

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeiträge erhoben:

Stadt Haan	12.500,00 €
Stadt Hilden	9.500,00 €
Stadt Solingen	28.000,00 €
Summe	50.000,00 €

§ 7

Der Zweckverband Erholungsgebiet Ittertall hat keinen Stellenplan, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind und eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8

Im Sinne des § 4 Abs. 5 KomHVO gelten folgende Regelungen:

- Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist auf Kostenträgerebene in Bezug auf die erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen.
- Innerhalb des Produktes werden alle Aufwendungen gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO zu einem Budget zusammengefasst. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- Innerhalb des Produktes werden alle Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO zu einem Budget zusammengefasst.
- Über den Haushaltsansatz hinausgehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge)/Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen entsprechend der Zweckbindung bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/Minderauszahlungen.
- Mehraufwendungen bei Konten für **Zinsaufwendungen** – Kontengruppe 551 – und Konten für **Abschreibungen** – Kontengruppe 57 – gelten grundsätzlich als unerheblich.

Hilden, den 26. Februar 2026

Claus Pommer
Verbandsvorsteher